

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

NATURSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

**zur Einbeziehungssatzung "Winkelweg"
der Stadt Rheinau, OT Linx (Ortenaukreis)**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2016)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 21.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
2	Beschreibung der Planung.....	2
2.1	Erfordernis der Planaufstellung.....	2
2.2	Lage im Raum / Geltungsbereich.....	2
3	Planerische Vorgaben	3
3.1	Schutzgebiete	3
3.2	Europäisches Netz "Natura 2000"	4
4	Artenschutz	5
4.1	Rechtliche Vorgaben.....	5
4.2	Artenschutzrechtliche Aussage	5
5	Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	6
5.1	Rechtliche Vorgaben.....	6
5.2	Derzeitiger Umweltzustand einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	6
5.2.1	Schutzgut Mensch.....	6
5.2.2	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	7
5.2.3	Schutzgut Boden.....	7
5.2.4	Schutzgut Wasser	12
5.2.5	Schutzgut Klima	12
5.2.6	Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.....	13
5.2.7	Schutzgut Orts-/Landschaftsbild / Erholung	16
5.2.8	Wechselwirkungen	16
5.2.9	Nullvariante.....	17
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes	17
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz.....	17
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	17
7	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	17
7.1	Ausgleichsbedarf Artenschutz.....	17
7.2	Ausgleichsbedarf Schutzgüter	18
8	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets	18
8.1	Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz.....	18
8.2	Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt.....	18
9	Verwendete Verfahren	19
10	Zusammenfassung	19

1 Einleitung

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist bei einer Einbeziehungssatzung der § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind. Dabei ist insbesondere der sparsame Umgang mit Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu beachten und in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3 BauGB) zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB) zu erbringen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hauptbestandteil des Naturschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist außerdem darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Darüber hinaus sind Aussagen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu treffen.

Bereits im Vorfeld wurden von der Stadt Rheinau die betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB angehört.

Das Amt für Landwirtschaft, Landratsamt Ortenaukreis, stellte fest, dass keine von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschafteten Grundstücke bzw. Grundstücksteile überplant werden. Belange der Landwirtschaft durch die Einbeziehungssatzung werden nicht tangiert.

Das Amt für Umweltschutz, Landratsamt Ortenaukreis, stellte fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken zum Vorhaben bestehen. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor dem geplanten Abriss des Tabakschopfes eine Prüfung auf Fledermausvorkommen oder auf Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule) vorzunehmen und bei eventuellen Gehölzrodungen sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Im Norden des Ortsteils Linx wollen die Eigentümer der Grundstücke Flst.Nrn. 876, 877 und 878 auf einer Teilfläche von ca. 1.300 m² im Anschluss an den Winkelweg zwei Wohngebäude mit zwei Garagen errichten. Die zu bebauende Fläche grenzt an die bestehende Bebauung am Winkelweg an und ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Fläche ist bereits mit einem Tabakschuppen bebaut. Dieser soll abgerissen werden.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über den Winkelweg, über den auch die benachbarte und gegenüberliegende Bebauung erschlossen wird, gesichert.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen der Flst.Nrn. 876, 877 und 878.

Zur Einbeziehungssatzung wird ein Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angefertigt.

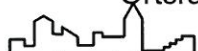
2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW, 2016)

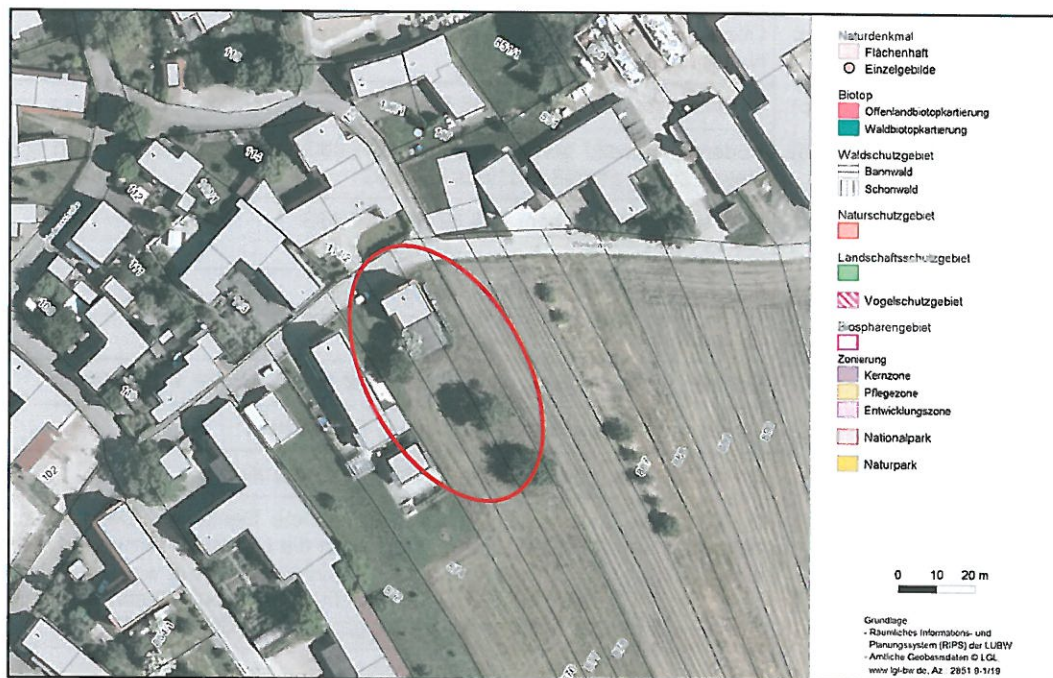
Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,56 ha und liegt und liegt am nördlichen Ortsrand von Linx am Winkelweg.



3 Planerische Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2016)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

a)	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
b)	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG Name / Nr.:	/
c)	Biosphärenreservate gemäß § 25 des BNatSchG Name / Nr.:	/
d)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
e)	Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name:	/
f)	Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
g)	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des BNatSchG und § 31 des NatSchG	/
h)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
i)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
j)	EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
k)	FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name:	/

l)	Freihaltung von Gewässern (1. Ordnung) und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG und § 47 des NatSchG	/
m)	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
n)	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Name / Nr.:	/
o)	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
p)	Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
q)	Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
r)	Regionaler Grünzug lt. RVSO 1995	/
s)	Grünzäsur lt. RVSO 1995	/
t)	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO 2014	/
u)	Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO 1995	/
v)	Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
w)	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

4 Artenschutz

4.1 Rechtliche Vorgaben

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme unter bestimmten Umständen von den Verboten nach § 45 (7) BNatSchG durch die Naturschutzbehörde möglich.

4.2 Artenschutzrechtliche Aussage

Von Seiten des Amtes für Umweltschutz (UNB), Landratsamt Ortenaukreis, wurde in der Stellungnahme vom 15.11.2016 gefordert:

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor dem geplanten Abriss des Tabakschopfes eine Prüfung auf Fledermausvorkommen oder auf Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule) vorzunehmen und bei eventuellen Gehölzrodungen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

In die Satzung wird unter § 4 Ergänzende Planungsrechtliche Festsetzungen eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vorgaben ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die geplanten Vorhaben lassen sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Sie stellen einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchG dar.

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der Bauvoranfrage vom 25.12.2015 nachfolgende Bebauung zugrunde gelegt:

- 2 Wohngebäude mit Satteldach
- 1 Doppelgarage mit Satteldach
- 1 Doppelgarage mit Flachdach
- 2 Stellplätze

5.2 Derzeitiger Umweltzustand einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.2.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen.

Für das Schutzziel Gesundheit ist von großer Bedeutung, in welcher Dimension Lärm- und Schadstoffemissionen vorhanden sind. Auch Belastungen, die durch intensive Landwirtschaft hervorgerufen, können sich negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken.

Bei den Teilflächen der Flst.Nrn. 876, 877 und 878 der Einbeziehungssatzung, die zukünftig für eine Bebauung zur Verfügung stehen sollen, handelt es sich um landwirtschaftliche Grundstücke, die mit einem Tabakschopf bebaut sind. Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch sind nicht erkennbar.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

Auswirkungen der Planung

In den zur Zeit gültigen Normen und Vorschriften werden die erlaubten Werte für die einzelnen Bereiche "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder" festgelegt, die im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" einzuhalten sind (TA Luft, TA Lärm etc.).

Bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme entstehen temporär visuelle und akustische Beeinträchtigungen (anlagebedingte Beeinträchtigungen), die jedoch mit Abschluss der Baumaßnahme abklingen.

5.2.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**Bestandsbeschreibung und Bewertung**

Kulturgüter oder schützenswerte Sachgüter sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung

Da das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Schutzgütern nicht bekannt ist, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

5.2.3 Schutzgut Boden**Bestandsbeschreibung und -bewertung**

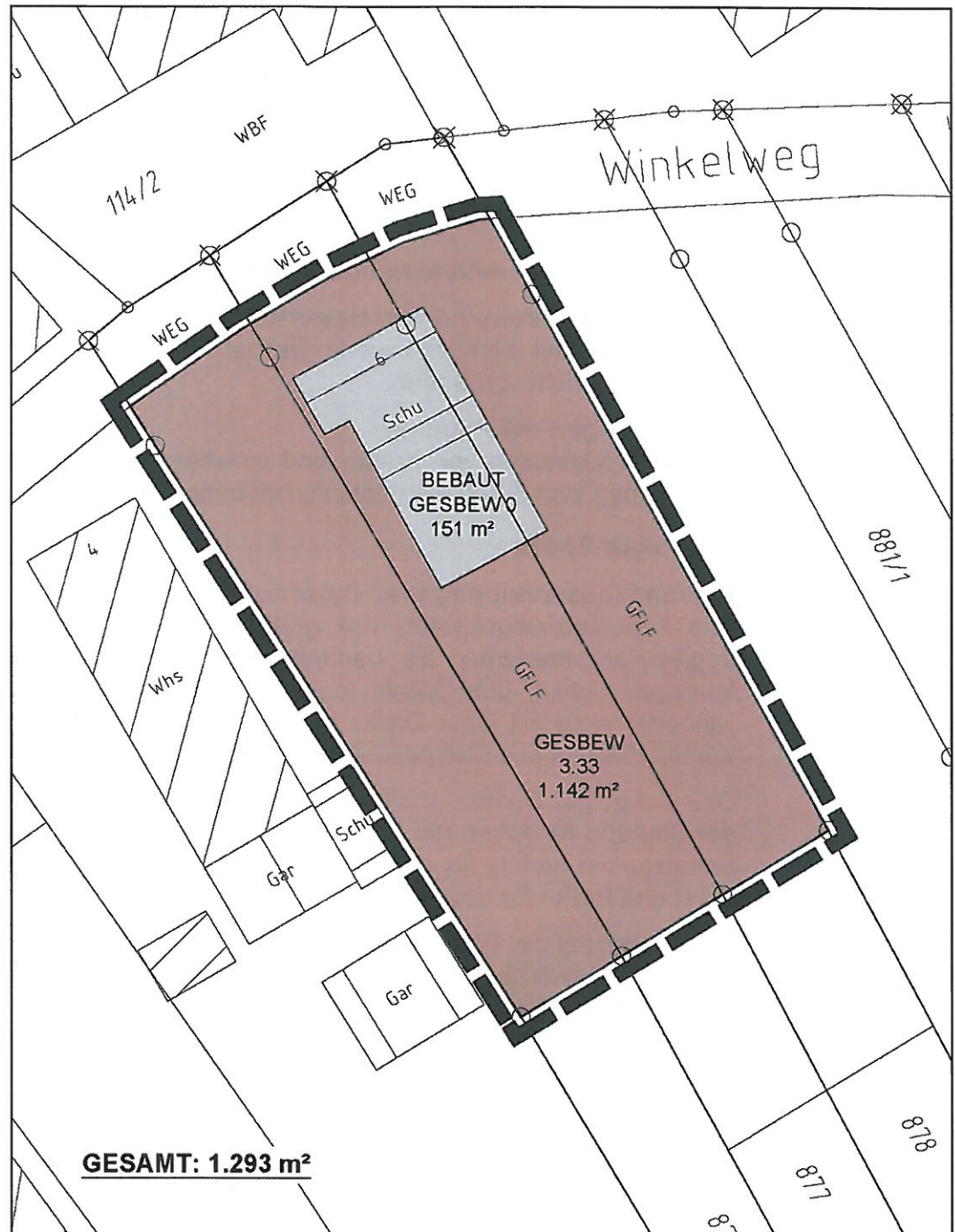
Das Untersuchungsgebiet wird gebildet von Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde. Es handelt sich um schwach kiesigen, sandig-lehmligen Schluff über kiesig tonigem Lehm im Bereich der flachwelligen Niederterrasse mit einer Decke aus Hochflutlehm und mit vereinzelt auftretenden Kuppen aus Sandlöss und Löss.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes, die uns das RP zur Verfügung gestellt hat, ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen. Dabei wurde berücksichtigt, dass bereits ein Gebäude vorhanden ist und in diesem Bereich die Bodenfunktionen nicht mehr gegeben sind.

Plan: Schutzgut Boden - Bestand



(Quelle: GeoLa des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2016)

Bewertung der Bodenfunktion – Bestandnach Heft "Bodenschutz 23"¹

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen- größe m²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
grau	151	0	0	0		0,00	0,00	0	bereits bebaut / versiegelt
braun	1.142	3	4	3		3,33	13,32	15.211	unversiegelt
Gesamt- größe	1.293				Gesamtsumme:			15.211	



Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"



keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"



Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **15.211 Ökopunkten¹** aufgrund der relativ hohen Wertigkeit der Bodenfunktionen.

Auswirkungen der Planung

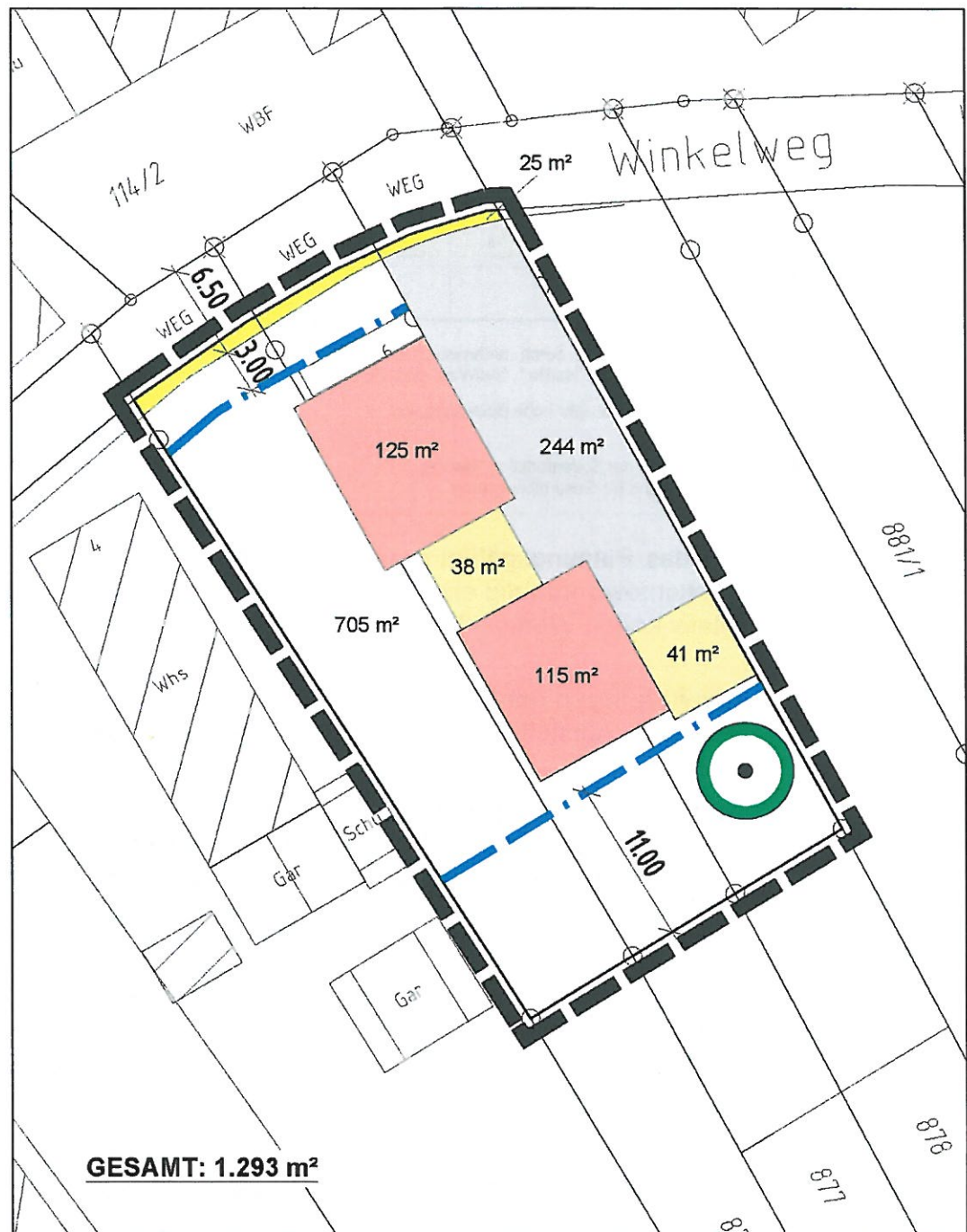
Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden ca. 1.300 m² überplant.

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachfolgende Bebauung und Versiegelung gemäß der Bauvoranfrage vom 25.12.2015 zugrunde gelegt:

2 Wohngebäude	= ca.	240 m²	(überbaute Fläche)
2 Doppelgaragen	= ca.	79 m²	(überbaute Fläche)
Hoffläche	= ca.	244 m²	(wasserdurchlässiger Belag)
Garten	= ca.	705 m²	(nicht versiegelte Fläche)
Gehweg	= ca.	25 m²	(versiegelte Fläche)
max. vers. Fläche (incl. Hoffläche)	= ca.	588 m²	(versiegelte Fläche)
max. vers. Fläche/ Bestand	= ca.	151 m²	(versiegelte Fläche)
Neuversiegelung	= ca.	437 m²	

¹ vgl. Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010
¹ vgl. Ökokontoverordnung vom 19.12.2010, Anl. 2

Plan: Schutzgut Boden - Bestand



(Quelle: Angaben gem. der Bauvoranfrage am 25.12.2015)

Bewertung der Bodenfunktion – Planung nach Heft "Bodenschutz 23"²

Flächen entsprechend Berechnung Neuversiegelung	Flächen- größe m²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBod	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Gebäude/ Garagen	319	0	0	0		0,00	0,00	0	bebaut
Hoffläche	244	0	2	1,5		1,16	4,64	1.132	wasserdurch- lässiger Belag
Garten	705	3	4	3		3,33	13,32	9.391	unversiegelt
Gehweg	25	0	0	0		0,00	0,00	0	versiegelt
Gesamtgröße	1.293					Gesamtsumme:		10.523	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bei der Bewertung der Bodenfunktion - Planung wurde angenommen, dass die Hofflächen in wasserdurchlässigem Belag angelegt werden und dadurch die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter- und Puffervermögen" nicht vollständig verloren gehen sondern nur reduziert werden.

Bestand	15.211 Ökopunkte
<u>Planung</u>	<u>10.523 Ökopunkte</u>

Ausgleichsdefizit **4.688 Ökopunkte**

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 4.688 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

²

vgl. Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010

5.2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich nach der geowissenschaftlichen Übersichtskarte von Baden-Württemberg im Bereich eines Grundwasserleiters. Es handelt sich um Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben. Diese hydrogeologische Einheit besitzt für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung eine **sehr hohe bis hohe** Wertigkeit (Stufe **ab**)³.

Vorbelastungen für das Schutzgut Grundwasser sind auf Flst.Nr. 877 und 878 durch den Tabakschopf gegeben.

Dem **Schutzgut Grundwasser** wird aufgrund der Vorbelastungen eine **mittlere bis hohe** Wertigkeit (Stufe **bc**) zugeordnet.

Auswirkungen der Planung

Das Vorhaben führt zum Verlust des Rückhaltevermögens der Flächen sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung.

Positiv auf das Schutzgut Grundwasser wirkt sich die Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten im Bereich der Hofflächen aus.

5.2.5 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche mit Tabakschopf.

Nicht versiegelte Freiflächen wirken sich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Vorbelastungen durch den Tabakschopf sind vorhanden.

Das **Schutzgut Klima** wird in eine **mittlere** Wertigkeit (Stufe **C**) eingestuft⁴.

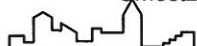
Auswirkungen Planung

Das Schutzgut Klima wird durch die Neuversiegelung im Hinblick auf das Kleinklima beeinträchtigt. Denn versiegelte Flächen heizen sich gegenüber nicht versiegelten Flächen stärker auf und die kühlende Verdunstung von Vegetationsflächen fehlt.

Positiv auf das Klima wird sich die Anpflanzung von Gehölzen in den privaten Gärten auswirken.

³ vgl. Tabelle 5, Seite 29, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

⁴ vgl. Tabelle 4, Seite 23, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005



5.2.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

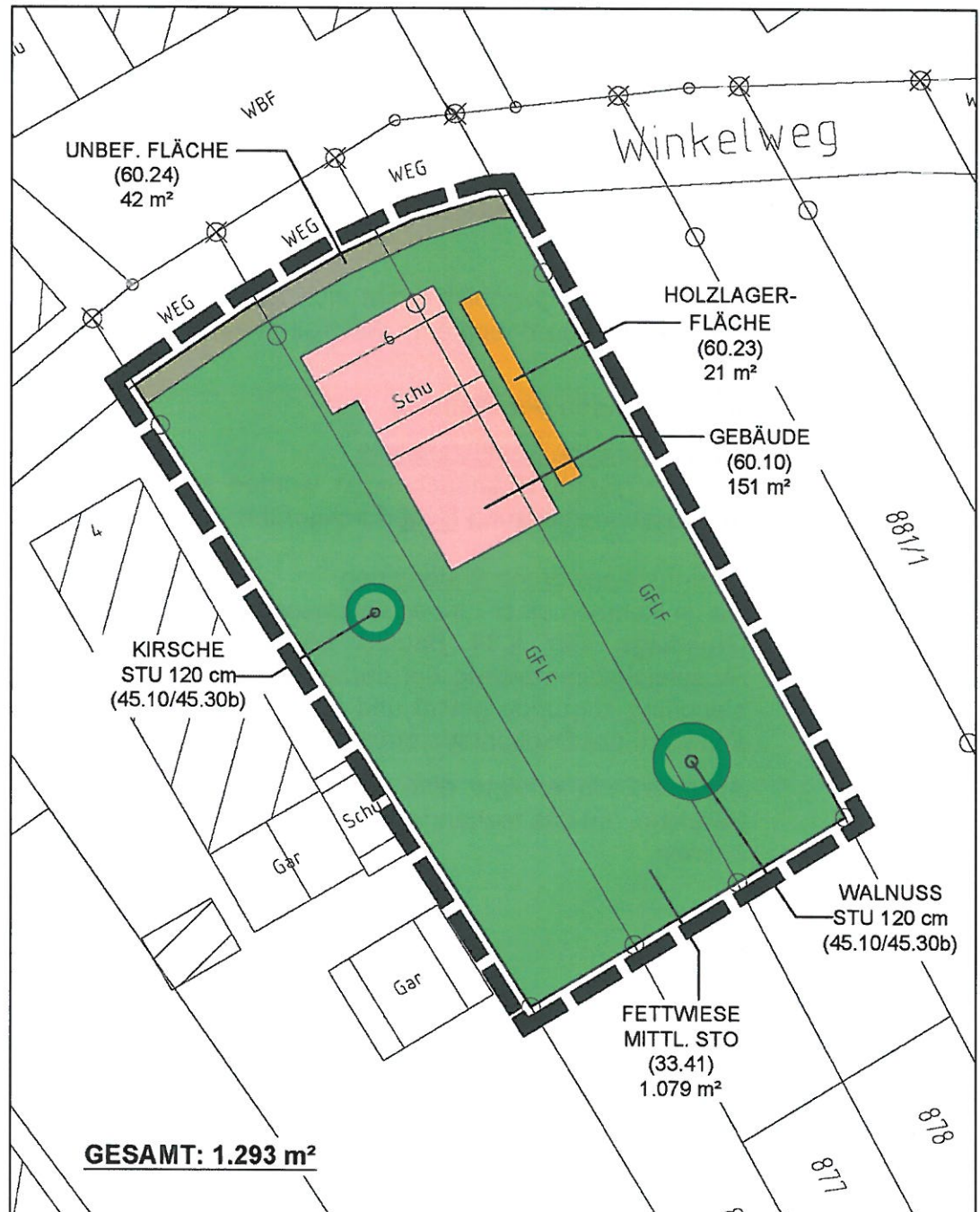
Tierökologische Erhebungen

Tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Aufstellung der Einbeziehungssatzung nicht durchgeführt.

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung erstellt.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, 2016)



Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestandes⁵

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1		1	151	151
2	Holzlager/ unbef. Fläche (60.23)	2 - 4		2	21	42
3	Unbef. Fläche (60.24)	3 - 6		3	42	126
4	Fettwiese mittl. Sto. (33.41)	8 - 13 - 19	*1	10	1.079	10.790
5	Kirschbaum (45.10 - 45.30b) STU 120	3 - 6	*2	3	(120)	340
6	Walnussbaum (45.10 - 45.30b) STU 120	3 - 6		6	(120)	720
	Summe				1.293	12.169

* 1 Wirtschaftswiese wird häufig gemulcht

* 2 bereits abgängig

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 12.169 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

Tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Aufstellung der Einbeziehungssatzung nicht durchgeführt.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurden der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die derzeit bekannte geplante Bebauung und Versiegelung zugrunde gelegt und darauf aufbauend die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert.

Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert der Bereiche, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung



(Quelle: Lageplan der Einbeziehungssatzung Büro Fischer, 2016)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung⁶

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gehweg (60.20)	1		1	25	25
2	Gebäude/ Garagen (60.10)	1		1	319	319
3	Hofffläche/ WD (60.23)	2 - 4		2	244	488
4	Garten (60.60)	6 - 12		6	705	4.230
6	Walnussbaum/ Erhalt (45.10 - 45.30b)	3 - 6		6	(120)	720
	STU 120					
	Summe				1.293	5.782

Bestand 12.169 Ökopunkte

Planung 5.782 Ökopunkte

Ausgleichsdefizit (Bereich Nord) 6.387 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 6.387 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/ Tierwelt.

5.2.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild / Erholung

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Orts-/Landschaftsbild des Planungsgebietes wird geprägt von dem vorhandenen Tabakschopf.

Dem **Schutzgut Orts-/Landschaftsbild / Erholung** wird eine **mittlere Wertigkeit (Stufe C)** zugeordnet.⁷

Auswirkungen der Planung

Durch den Abriss des Tabakschopfes und dem Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Doppelgarage am Ortsrand wird sich der Charakter des Planungsgebietes verändern.

5.2.8 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Menschen zu betrachten.

Die Wechselwirkungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

⁶ vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“, Vogel / Breunig, LfU, August 2005

⁷ vgl. Tabelle 3, Seite 21, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

5.2.9 Nullvariante

Wird die Einbeziehungssatzung nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Nachfolgende Festsetzung, die von Seiten des Amtes für Umweltschutz (UNB), Landratsamt Ortenaukreis, in der Stellungnahme vom 15.11.2016 gefordert wurde, wurde in die Satzung aufgenommen:

Baufeldräumung

Vor Abriss des Tabakschopfes ist eine Prüfung auf Fledermausvorkommen oder auf Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule) vorzunehmen. Eine eventuell erforderliche Gehölzrodung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

6.2 Vermeidungs- und Minierungsmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 11 (1) Nr. 2 NatSchG; § 15 (1) BNatSchG).

Schutz des Oberbodens

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

Baumerhalt

Der auf Flst.Nr. 878 vorhandene Walnussbaum (s. Planeintrag) ist zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten.

7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz

In die Satzung wurde aufgenommen, dass vor Abriss des Tabakschopfes eine Prüfung auf Fledermausvorkommen oder auf Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule) vorzunehmen und eine eventuell erforderliche Gehölzrodung in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen ist.

Ein eventuell erforderlicher Ausgleich ist im Rahmen der Baugenehmigung zu ermitteln.



7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe ist innerhalb des Gebietes nicht möglich.

Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	4.688	Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	6.387	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf gesamt	11.075	Ökopunkte

8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

Ein eventuell erforderlicher Ausgleich wird im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb der Einbeziehungssatzung durchgeführt. Jedoch ist aufgrund des Bestandswertes ein vollständiger Ausgleich nicht möglich. Es ergeben sich die in Kap. 7 aufgeführten Defizite.

Der Ausgleichsbedarf kann sich durch grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes der Einbeziehungssatzung verringern. Dies sind beispielsweise:

- Pflanzung einer Hecke zur Eingrünung
- Pflanzung von Bäumen
- Anlage von Dachbegrünung auf den Garagen

Als Ausgleichsmaßnahme außerhalb der Einbeziehungssatzung direkt angrenzend käme in Frage:

- Anpflanzung von Obstbäumen und Entwicklung einer extensiven Wiese auf Flst.Nr. 876, 877 und 878

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der erforderliche Ausgleich zu erbringen.

Durch Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden, wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erbracht.

9 Verwendete Verfahren

Dem Umweltbericht wurde die Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010, der Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010, die "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung", Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005 zugrunde gelegt.

10 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Von Seiten des Amtes für Umweltschutz, Landratsamt Ortenaukreis, wurde gefordert, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, vor dem geplanten Abriss des Tabakschopfes eine Prüfung auf Fledermausvorkommen oder auf Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule) vorzunehmen und bei eventuellen Gehölzrodungen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die Belange von Naturschutz und Landespflge sind nach § 1a BauGB ergänzt, um die in § 21 BNatSchG genannten Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um das Vermeidungsgebot (§ 11 Abs. 1 NatSchG), die Ausgleichspflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 NatSchG) und die Ersatzpflicht (§ 11 Abs. 3 NatSchG).

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachfolgende Bebauung und Versiegelung zugrunde gelegt:

- 2 Wohngebäude mit Satteldach
- 1 Doppelgarage mit Satteldach
- 1 Doppelgarage mit Flachdach
- 2 Stellplätze

Falls sich hierzu Änderungen ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Überprüfungen bzgl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.

Durch die geplanten baulichen Vorhaben im Bereich der Einbeziehungssatzung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Es ergibt sich:

- | | | |
|---|-------|-----------|
| • ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden | 4.688 | Ökopunkte |
| • ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt | 6.387 | Ökopunkte |

Ausgleichsbedarf gesamt	11.075	Ökopunkte
--------------------------------	---------------	------------------

Der Ausgleichsbedarf kann durch grünordnerische Maßnahmen (beispielsweise Anpflanzungen von Bäumen und Hecken, Dachbegrünung) innerhalb des Planungsgebietes der Einbeziehungssatzung verringert werden.

Als Ausgleichsmaßnahme außerhalb der Einbeziehungssatzung direkt angrenzend käme die Anlage einer extensiv gepflegten Obstbaumwiese in Frage.

Durch Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden, wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erbracht.

Freiburg, den 21.11.2016 FEU-ta-ba

Rheinau, den

160Nat02.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER



Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Michael Welsche, Bürgermeister

